



FINANZIERUNGSAKTION



Stille Beteiligungen

Finanzierung von Innovationen und Unternehmensnachfolgen

1. Präambel

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip "Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität". Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Ausund Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

Revision: 011/12.2023; gültig ab: 01.01.2024 Seite 2 von 8

2. Grundsätzliche Ziele der Finanzierungsaktion

Ziel dieser Finanzierungsaktion ist die <u>Ausfinanzierung von innovativen Projekten und Nachfolgelösungen</u> (<u>MBO/MBI</u>) in der Steiermark <u>mittels wirtschaftlichen Eigenkapitals</u> in Form einer nachrangigen typisch oder atypisch stillen Beteiligung.

Dabei sollen auf Unternehmensebene die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und zusätzliche, qualitativ möglichst hochwertige, Arbeitsplätze geschaffen werden.

Gleichzeitig soll auch ein Beitrag geleistet werden, damit die Steiermark als Wirtschaftsstandort durch die Stärkung des regionalen Verflechtungsgrads und von regionalem Know-how gefestigt wird.

3. Zielgruppen

Als Beteiligungsunternehmen kommen

- > innovative, forschungs- bzw. wissensintensive/wissensbasierte Produktionsbetriebe des industriellgewerblichen Sektors sowie
- > innovative, forschungs- bzw. wissensintensive/wissensbasierte <u>unternehmensbezogene</u> <u>Dienstleistungsbetriebe</u>

mit Sitz in der Steiermark in Frage.

Als "innovativ" gelten Unternehmen, die im Rahmen des finanzierungsgegenständlichen Projekts Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind.

Der Begriff der wissensintensiven/wissensbasierten Dienstleistungen umfasst <u>im Wesentlichen</u> den Telekommunikations-/Informationstechnologie-/-dienstleistungsbereich, technische Forschungs- bzw. Beratungsdienstleistungen sowie den Medienbereich (NACE-Klassen 61-63 und 72).

Die in Frage kommenden Beteiligungsunternehmen sollen den Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech zuzuordnen sein. Alternativ können die beteiligungswerbenden Unternehmen in den technologischen Kernkompetenzen im Bereich der Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau oder Digitaltechnologien und Mikroelektronik tätig sein.

Beteiligungsanträge von Unternehmen, die weder den Leitthemen noch den Kernkompetenzen zugerechnet werden können, sind besonders zu begründen.

Revision: 011/12.2023; gültig ab: 01.01.2024 Seite 3 von 8

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Produkt bzw. die Dienstleistung des antragstellenden Unternehmens muss auf wachstumsfähigen Märkten platzierbar sein und über einen ausbaufähigen Wettbewerbsvorteil/USP verfügen. Wichtig ist zudem, dass das Unternehmen bereits am Markt etabliert ist (positives Jahresergebnis und nachhaltig positives Planungsszenario) und über ein qualifiziertes Managementteam, das das Projektvorhaben erfolgreich umsetzen kann, verfügt.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfq.at/Zielgruppen.

Von einer Unterstützung im Rahmen dieser Finanzierungsaktion sind des weiteren Unternehmen ausgeschlossen, die sich nach Maßgabe des § 2 Eigenkapitalersatz-Gesetz in der Krise befinden. Somit wird eine hinreichende Bonität des antragstellenden Unternehmens vorausgesetzt.

5. Finanzierbare Projekte

Eine Beteiligung erfolgt <u>projektbezogen</u> zur Mitfinanzierung von wachstumsrelevanten

- > Investitionen mit entsprechendem Innovationsgehalt
- > Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Fertigungsüberleitungsprojekten
- > Aufwendungen für die Erschließung neuer Märkte und den Aufbau von Vertriebswegen (inkl. Unternehmensakquisitionen)
- > Working-Capital-Finanzierungen in Verbindung mit den drei erstgenannten Projektvorhaben
- > Unternehmensübernahmen/-nachfolgeprojekten (MBO bzw. MBI)

Zur Ermittlung der Beteiligungshöhe werden nur Kosten, die unmittelbar mit der Realisierung des Projekts zusammenhängen, herangezogen. Grundsätzlich werden max. 66 % der anerkannten Projektkosten mitfinanziert, wobei sämtliche sonstigen Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand - wie z.B. Zuschüsse oder Haftungen - in diese Quote einzurechnen sind.

Die Ausfinanzierung des Projekts bzw. die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss bei Beteiligungsgewährung sichergestellt sein. Eine Nachfinanzierung durch den Beteiligungsgeber SFG ist nicht vorgesehen.

Der Finanzierung werden grundsätzlich nur Kosten, die nach Einreichung eines Antrags entstehen zu Grunde gelegt.

Kosten aufgrund von Rechtsgeschäften mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen das antragstellende Unternehmen in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis (z. B. gesellschaftliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten) steht, können grundsätzlich nicht finanziert werden. Antragstellende Unternehmen haben derartige Naheverhältnisse im Beteiligungsantrag offen zu legen.

Revision: 011/12.2023; gültiq ab: 01.01.2024 Seite 4 von 8

6. Beteiligungsart, -höhe und -laufzeit

Die Finanzierung erfolgt in Form einer <u>nachrangigen typisch</u> oder <u>atypisch stillen Beteiligung</u>. Durch die nachrangige Ausgestaltung der typisch stillen Beteiligung ist der bilanzielle Ausweis – so wie bei der atypisch stillen Beteiligung – als sogenanntes Mezzaninkapital (zwischen Eigenkapital und Fremdkapital) möglich.

Beteiligungen werden grundsätzlich zwischen <u>250.000</u> und <u>1.500.000</u> Euro eingegangen; in begründeten Einzelfällen ist eine Abweichung der Beteiligungshöhen möglich.

Die Bereitstellung des Beteiligungskapitals erfolgt, nach Maßgabe der Erreichung von im Vorfeld vereinbarten projektspezifischen Meilensteinen, in der Regel in mehreren Tranchen.

Die typisch stille Beteiligung wird nach einem individuell vereinbarten tilgungsfreien Zeitraum (bis zu zwei Jahre) in Halbjahresraten abgeschichtet. Die atypisch stille Beteiligung ist i.d.R. endfällig. Die Laufzeit der Beteiligung wird im Interesse des antragstellenden Unternehmens flexibel gestaltet. Sie beträgt in der Regel zwischen fünf und zehn Jahre.

7. Konditionen

> Typisch stille Beteiligung

Für die nachrangige typisch stille Beteiligung erhält die SFG als Beteiligungsgeber einen entsprechenden Gewinnanteil bestehend aus einem fixen Gewinnvorweg und einer erfolgsabhängigeren Gewinnnachverrechnung.

- Unabhängig davon, ob ein Jahresgewinn erzielt wird, steht dem Beteiligungsgeber ein fixer Gewinnvorweg in der Höhe des jeweiligen Referenzzinssatzes laut EU-Beihilfenrecht zuzüglich eines Risikoaufschlags berechnet vom jeweils aushaftenden Beteiligungskapital zu. Der Referenzzinssatz besteht aus dem Basiszinssatz (siehe http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html) zuzüglich einem ratingorientierten Aufschlag von 1 % bis 4 % p.a. Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung des Projektes ein Risikoaufschlag von 1 % bis 5 % p.a. verrechnet.
- > Des Weiteren ist eine **gewinnabhängige Zusatzvergütung (Gewinnnachverrechnung)** zu leisten. Bei positivem Jahresergebnis steht dem Beteiligungsgeber dabei zusätzlich 1 % p.a. (berechnet vom aushaftenden Beteiligungskapital) zu.

Eine Verlustbeteiligung ist vertraglich ausgeschlossen.

Für eine stille Beteiligung der SFG sind <u>keine betrieblichen Sicherheiten</u> erforderlich und damit wird der Finanzierungsspielraum des antragstellenden Unternehmens erhöht. Zur Besicherung der Beteiligung ist jedoch eine risikoadäquate Besicherung in Form einer Wechselbürgschaft der Unternehmerin / des Unternehmers bzw. der Gesellschafterin / des Gesellschafters bzw. der GesellschafterInnen (natürliche oder juristische Personen) oder eine Bankgarantie in der Höhe von mindesten 25 % der Beteiligungsnominale erforderlich.

Revision: 011/12.2023; gültiq ab: 01.01.2024 Seite 5 von 8

> Atypisch stille Beteiligung

Im Falle der atypisch stillen Beteiligung nimmt die SFG am Wertzuwachs des Unternehmens (Firmenwert und stille Reserven) sowie am jährlichen Unternehmensgewinn und -verlust (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag lt. § 231 Abs 2 Z 22 UGB) teil.

Die Höhe der Beteiligung am Unternehmensvermögen ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Unternehmenswert vor Beteiligung und eingebrachtem Beteiligungskapital (z.B. ermittelter Unternehmenswert 1 Mio. Euro, eingebrachtes Kapital 0,5 Mio. Euro = 33%ige Beteiligung am Wertzuwachs).

8. Sonstige Kosten

Bei Antragstellung der stillen Beteiligung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in der Höhe von 1 % der beantragten Beteiligungsnominale (die im Falle einer Ablehnung retourniert wird) bzw. während der Beteiligungslaufzeit, zur Abgeltung der administrativen Tätigkeiten des Beteiligungsgebers, eine Gestionsprovision (0,25 % - 1 % p.a. in Abhängigkeit vom Rating vom ausbezahlten Beteiligungskapital) verrechnet.

9. Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte

Der Beteiligungsgeber SFG erhält zur Wahrung seiner Interessen Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte, die vertraglich festgelegt werden. Zudem werden aktive Berichtspflichten (Controllingberichte, Jahresplanungen, Übermittlung (geprüfte) Detail-Jahresabschlüsse) vereinbart.

Die operative Führung des Unternehmens bleibt der Unternehmerin/dem Unternehmer bzw. der Gesellschafterin/dem Gesellschafter bzw. den GesellschafterInnen vorbehalten und bleiben insbesondere die Eigentumsverhältnisse durch diese Form der Beteiligung unberührt.

10. Einreichung

Finanzierungsanträge können direkt durch die Finanzierungsswerberin/den Finanzierungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

11. Laufzeit der Finanzierungsaktion

Die Laufzeit dieser Finanzierungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

12. Sonstige Hinweise und Definitionen

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit eines antragstellenden Unternehmens zu einer Zielgruppe dieser Finanzierungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der hier beschriebenen Stillen Beteiligung.

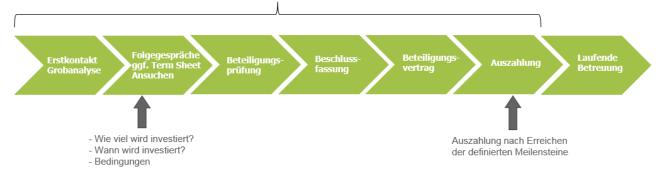
Revision: 011/12.2023; gültiq ab: 01.01.2024 Seite 6 von 8

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Finanzierung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.4 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird – sofern relevant – die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABI. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) herangezogen.

13. Ablauf einer Beteiligungsprüfung

Durchlaufzeit vom Erstkontakt bis zur Auszahlung ca. 2-4 Monate



14. Zusammenfassende Darstellung der Konditionen

> Typisch stille Beteiligung

	Nachrangige typisch stille Beteiligung
Laufende Vergütung	
Gewinnvorweg (30.06.; 31.12.)	Basiszinssatz zzgl. 1% - 4% (ratingorientiert) zzgl. 1% - 5% Projektrisikoaufschlag
Gewinnnachverrechnung	1% p.a. bei positiven Jahresergebnis
Sonstige Kosten	
Bearbeitungsgebühr (einmalig)	1 % der beantragten Beteiligung (min. 500 Euro)
Gestionsprovision	0,25 % - 1 % p.a. in Abhängigkeit vom Rating vom ausbezahlten Beteiligungskapital
Laufzeit der Beteiligung / Rückzahlung des Beteiligungskapitals	Projektspezifische Laufzeit; max. 10 Jahre. Tilgungsfreier Zeitraum von max. 2 Jahren kann individuell vereinbart werden. Abschichtung erfolgt halbjährlich.
Mitwirkungs- und Kontroll- rechte	Zustimmungs-, Mitwirkungs-, Widerspruchsrechte sowie aktive Berichtspflichten Eigentumsverhältnisse/Führung des Unternehmens
	bleibt unberührt
U nternehmensbewertung	nicht erforderlich

Revision: 011/12.2023; gültig ab: 01.01.2024 Seite 7 von 8

Verlustbeteiligung	nein
Sicherheiten	risikoadäquate Haftung der GesellschafterInnen in Form einer Wechselbürgschaft bzw. Bankgarantie; min. 25% des
	Beteiligungskapitals

> Atypisch stille Beteiligung

Im Fall der atypisch stillen Beteiligung steht der SFG eine laufende Gewinn- und Verlustbeteiligung – im Ausmaß der Beteiligung am Unternehmensvermögen am jährlichen Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag lt. § 231 Abs 2 Z22 UGB – zu. Die Laufzeit der atypisch stillen Beteiligung beträgt i.d.R. 5 bis 10 Jahre mit endfälliger Rückzahlung des Beteiligungskapitals. Zusätzlich dazu ist die SFG am Wertzuwachs des Unternehmens am Ende der Laufzeit beteiligt. Hierfür ist eine Unternehmensbewertung beim Eingehen sowie bei Rückführung der stillen Beteiligung notwendig. Es bedarf keiner persönlichen oder betrieblichen Sicherheiten, jedoch stehen der SFG während der Laufzeit weitgehende Mitwirkungs- und Kontrollrechte zu.

Bei Antragstellung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt i.H.v. 1%, sowie während der Laufzeit eine Gestionsprovision i.H.v. 0,25% - 1% p.a. der beantragten Beteiligungsnominale verrechnet.

15. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0 Fax +43 316 7093-93, finanzierung@sfg.at, www.sfg.at

